

**Leistungsbeschreibung
des
dezentralen Bereitschaftsdienstes
im Rahmen
des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes
für den Kreis Coesfeld**

(Stand: 19.05.2016)

INHALT:

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Abzusichernde Themen und Abgrenzungen

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII
- Telefonische Beratung von Behörden und Privatpersonen
- Kriseninterventionen und persönliche Inaugenscheinnahme
- Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe
- Besondere Situationen

2. Aufbau des Dienstes

- 2.1. Zeiten
- 2.2. Erreichbarkeit
- 2.3. Dokumentation / Reflexion
- 2.4. Kommunikationsstruktur
- 2.5. Personal und Personaleinsatz / Fach- und Dienstaufsicht
- 2.6. Verortung und Einsatz

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Abzusichernde Themen und Abgrenzungen

Anfragen an den Bereitschaftsdienst werden über vorhandene Dienste und offizielle Stellen des Kreises Coesfeld und der Städte Dülmen und Coesfeld direkt an den Bereitschaftsdienst gerichtet (z. B. Polizei / Ordnungsamt / Jugendamt). Hierzu ist eine Mobiltelefonnummer bei den zentralen Stellen hinterlegt.

Der Bereitschaftsdienst ist an der Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfeträger beteiligt, er arbeitet in dessen Auftrag. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe bleibt auf diesem Hintergrund gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hoheitlich verantwortlich.

- **Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII**

Sofern eine Anfrage nach § 42 SGB VIII zur konkreten Fremdunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen führen soll, ist eine vorübergehende Unterbringung, möglichst im sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, oder eine Inobhutnahme in den Bereitschaftspflegestellen der öffentlichen Jugendhilfeträger vorzuziehen.

Sofern sich dieses ausschließt, werden Mädchen und Jungen nach Möglichkeit in die Systeme der Kiwo Jugendhilfe gGmbH aufgenommen.

Jungen, die in der Kiwo Jugendhilfe gGmbH nicht aufgenommen werden können, sollen in den Systemen des Alexianer Martinistifts Inobhutnahme finden. Die kreisinternen Vereinbarungen über die Handlungsabläufe bei Inobhutnahmen wirken dann entsprechend. Im Rahmen der Inobhutnahme kommt dem Bereitschaftsdienst eine besondere Beratungsverantwortung zu.

Die Verfahrensvorgaben des § 42 SGB VIII werden beachtet.

Das Einleiten des Hilfeplanverfahrens gem. § 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- **Haftentscheidungshilfe nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

- **Telefonische Beratung von Behörden und – von Behörden vermittelten - Privatpersonen**

Eine telefonische Beratung in Krisensituationen wird in der Regel entweder von Behörden oder von Personen, die über Behörden vermittelt wurden, in Anspruch genommen. Die Beratung hat den Sinn der Unterstützung vorhandener Dienste, z. B. kann eine Beratung über die Frage der Aufnahme eines Jugendlichen in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in ein Krankenhaus anstehen.

Die telefonische Beratung hat vorrangig das Ziel, Situationen bis zur Erreichbarkeit zuständiger Behörden oder Hilfsdienste zu überbrücken.

Dem Bereitschaftsdienst steht in diesem Zusammenhang eine Kontakt-, Personen- oder Telefonliste zur Verfügung, um den Anfragenden über entsprechende Kontaktadressen oder Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

Der Bereitschaftsdienst ist keine offene Beratungsinstitution. Beratungsanfragen im Sinne der Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 16 – 21 SGB VIII, sind an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. an die von ihnen dazu beauftragten Stellen und Dienste zu richten.

- **Kriseninterventionen vor Ort und persönliche Inaugenscheinnahme zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen**

In Situationen, die eine persönliche Präsenz und Inaugenscheinnahme einer konkreten Not- oder Problemlage notwendig machen, begibt sich der Bereitschaftsdienst auf kürzestem Wege an den Ort des Geschehens, um persönlich die Zusammenhänge einer Situation zu betrachten und entsprechende Konsequenzen daraus abzuleiten.

Die Einschätzung, ob eine solche Situation vorliegt, übernimmt der Bereitschaftsdienst selbstständig. Er trägt in Abstimmung mit bereits vorhandenen offiziellen Stellen und Personen die Verantwortung für diese Einschätzung.

Die vorrangige Aufgabenstellung des Bereitschaftsdienstes ist, in einer Krisensituation zu intervenieren und mit beteiligten Institutionen und Diensten (Polizei/ Notarzt und Sanitäter/ Kinder- und Jugendpsychiatrie, etc.) zu kooperieren.

Das vorrangige Ziel der Krisenintervention ist die Abwendung einer Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

Der Bereitschaftsdienst bedient sich des anliegenden Indikatorenmodells zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII).

- **Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe und ggfls. Weiterverweisung an andere zuständige Stellen**

Der Bereitschaftsdienst wird in den unterschiedlichsten konkreten Notlagen angefragt. Hierbei gilt es ebenfalls vorrangig zu klären, ob die Jugendhilfe sachlich zuständig ist. Geprüft werden muss, ob die Jugendhilfe über konkrete helfende Instrumentarien verfügt.

Problematiken im Zusammenhang mit Drogen, Alkohol, Suizid oder starken psychischen oder physischen Auffälligkeiten sind im Rahmen der Jugendhilfe nicht ohne Weiteres behandel- und bearbeitbar. In diesen Ausnahmesituationen sollte jedoch der Bereitschaftsdienst alternative Hilfssysteme (z. B. Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei) avisieren, mit dem Ziel, dem hilfeschenden Menschen die notwendige Hilfeform zu vermitteln.

- **Besondere Situationen**

Im Zusammenhang mit Großveranstaltungen etc. werden wegen der hohen Anfrageerwartung an den Bereitschaftsdienst gesonderte Absprachen getroffen.

2. Aufbau des Dienstes

2.1. Zeiten

montags bis donnerstags	jeweils 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages
freitags an den Wochenenden und Feiertagen	ab 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr ganztags

2.2. Erreichbarkeit

Die Mobil-Nr. des Bereitschaftsdienstes steht ausschließlich der Polizei, dem Ordnungsamt sowie den Jugendämtern zur Verfügung. Eine Weiterleitung ist ausgeschlossen. Das System ist allen Partnern der Jugendämter bekannt zu machen.

2.3. Dokumentation / Reflexion

Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird auf vorgegebenen Erhebungsbögen protokolliert und dokumentiert. Zudem erfolgt am nächsten Werktag ein kurzer persönlicher / telefonischer Austausch mit dem zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Jugendhilfeträgers. Der Erhebungsbogen wird dem jeweilig zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger per FAX oder Mail übersandt.

Die Verantwortung des Bereitschaftsdienstes endet nach erfolgter Informationsübergabe und nach Beendigung der Bereitschaftszeit.

Vorrangige Aufgabe des Bereitschaftsdienstes ist es, einen Informationsfluss zum zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen ASD sicherzustellen, um seine Handlungsfähigkeit mit Beginn der „Bürozeiten“ vorzubereiten.

2.4. Kommunikationsstruktur

Der Bereitschaftsdienst sowie die Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfeträger stehen in der ständigen Notwendigkeit im Rahmen der „Fälle“ eng zu kooperieren.

Daher ist es unabdingbar notwendig, dass möglichst zeitnah die erhobenen Fakten und Daten sowie der Bericht des Bereitschaftsdienstes an den Jugendhilfeträger per Fax oder E-Mail weitergegeben werden.

Im Gegenzug ist es wichtig, dass der Bereitschaftsdienst über eine wahrscheinliche oder absehbare Inanspruchnahme informiert wird, insbesondere wenn klare Interventionsziele verfolgt werden.

Innerhalb des Bereitschaftsdienstes, zwischen den aufeinander folgenden Bereitschaftsmitarbeitern, ist ebenfalls ein Kommunikationsfluss sicherzustellen.

2.5. Personal und Personaleinsatz / Fach- und Dienstaufsicht

Die Kiwo Jugendhilfe gGmbH sucht in Abstimmung mit den öffentlichen Trägern die Fachleute des Bereitschaftsdienstes aus. Die Qualifikationsprofile des Bereitschaftsdienstes sind wie folgt festgelegt:

- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Beratung, Krisenintervention oder Jugendhilfe
- entwickelte Koordinations- und Kooperationsfähigkeit
- hohes Maß an Fach-, Handlungs- und Entscheidungskompetenz
- Mindestalter 30 Jahre

Zudem:

- werden die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes durch die Leitung der Kiwo Jugendhilfe gGmbH in die Anforderungen und Aufgaben des Bereitschaftsdienstes eingearbeitet.
- unterzeichnen die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes die Gesamtheit der dem Bereitschaftsdienst zugrunde liegenden Informationsmaterialien (Vertrag/Leistungsbeschreibung/Informationsbogen/Indikatorenmodell/etc.) als zur Kenntnis genommen.
- nehmen die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes an einem Seminar eines Kinderarztes oder Pathologen teil zum Thema „Erkennung von Misshandlung und Vernachlässigung“.

Die Kiwo Jugendhilfe gGmbH setzt für den Bereitschaftsdienst ausschließlich Fachkräfte im Sinne der §§ 72, 72 a SGB VIII ein.

Die gesamte Regie und Planung aller Abläufe des Bereitschaftsdienstes werden der Kiwo Jugendhilfe gGmbH übertragen. In diesem Rahmen steht die Kiwo Jugendhilfe gGmbH in Dienst- und Fachaufsicht.

Die abschließende Verantwortung bleibt beim jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger.

2.6. Verortung und Einsatz

Die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes werden in einem rundlaufenden einwöchigen Dienstplan eingesetzt. Die Mitarbeiter wohnen im Kreis Coesfeld.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz des Bereitschaftsdienstes innerhalb von ca. 1,0 Stunde vor Ort möglich ist.